



59. DIENSTRECHT FÜR DIE STÄNDIGEN DIAKONE IN DER ERZDIÖZESE WIEN

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2020 setze ich nachfolgendes

Dienstrecht für die Ständigen Diakone in der Erzdiözese Wien

in Kraft.

Präambel

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die Gott seine Kirche aufbaut. Der ständige Diakon hat seine zentrale Aufgabe im Dienst an den Armen und allen Menschen am Rande der Gesellschaft. Er ist Zeichen des dienenden Christus, der dienenden Kirche und steht für soziale Verantwortung. Als „Auge der Kirche“ nimmt der Diakon die Not Einsamer, Ausgegrenzter, Randgruppen, schutzbedürftiger Personen sowie körperlich, seelisch, geistig und sozial bedürftiger Menschen wahr und ist die Stimme dieser Personengruppen. Die Diakone erhalten die Sendung und die Vollmacht, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.¹ Diakone sollen diesen Dienst voll erfüllen können. Nur so werden sie in ihrer wahren Identität als Diener Christi und nicht als besonders engagierte Laien im Leben der Kirche in Erscheinung treten.²

§ 1 – Rechtsgrundlagen

Wesentliche Grundvollzüge des diakonalen Lebens und Wirkens werden geregelt in:

- a) Codex Iuris Canonici (CIC),
- b) Kongregation für den Klerus, Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone (22. 2. 1998),
- c) Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich (15. 5. 2010).

Hinsichtlich der Pflichten und Rechte gelten die entsprechenden Bestimmungen aus:

- d) den Regelungen der österreichischen Bischofskonferenz für die Ständigen Diakone,

¹ Vgl. c. 1009 § 3 CIC.

² Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 40.

- e) dem Perspektivenpapier – Diakone in der Erzdiözese Wien,
- f) Priesterdienstrecht der Erzdiözese Wien, sofern darauf verwiesen wird,
- g) der Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien, sofern darauf verwiesen wird,
- h) und andere vom Ordinarius verfügte Ordnungen.

Dieses Dienstrecht gilt für alle ständigen Diakone, die in die Erzdiözese Wien inkardiniert sind. Für nicht in der Erzdiözese Wien inkardinierte Diakone gilt es, was die Verrichtung ihres diakonalen Dienstes in der Erzdiözese Wien betrifft. Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten, unterstehen den erzbischöflichen Priesterseminaren und unterliegen den Normen zur Priesterausbildung.

§ 2 – Funktionsbezeichnungen in der Erzdiözese Wien

In der Erzdiözese Wien wird unterschieden zwischen:

- (1) Diakon im Zivilberuf (Diakone mit erlerntem Zivilberuf, nebenamtlicher Diakon, ehrenamtlicher Diakon), sind Diakone, die einen Zivilberuf ausüben, ausgeübt haben oder in diesem auf Arbeitssuche sind.
- (2) Diakon im diözesanen Beruf (auch hauptamtlicher Diakon, Diakone im Hauptberuf), sind Diakone, die ihr Diakonat im diözesanen Beruf ausüben.

§ 3 – Der Diakon mit Zivilberuf

- (1) Der Diakon mit Zivilberuf ist außerhalb eines kirchlichen Dienstes erwerbstätig oder in der Situation der zivilen Arbeitssuche. Er kann bei entsprechender Qualifikation einen Zivilberuf im nichtpastoralen kirchlichen Dienst (weiter) ausüben.
- (2) Dem Diakon mit Zivilberuf ist in besonderer Weise aufgegeben, in seinem beruflichen Umfeld die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen. Zusätzlich wird er zu seinem Wirken im zivilen Umfeld vom Ordinarius zu konkreten pastoralen Aufgaben gesendet.

§ 4 – Der Diakon im diözesanen Beruf

- (1) Diakon im diözesanen Beruf ist, wer vom Diözesanbischof in diesen gesendet ist und sich dem kirchlichen Dienst widmet.
- (2) Sofern in dieser Ordnung nicht geregelt, gelten in analoger Weise die Bestimmungen für Kleriker aus dem Priesterdienstrecht sowie die Bestimmungen der Dienst und Besoldungsordnung in der jeweils geltenden Fassung für vergleichbare Berufsgruppen.
- (3) Bezüglich seines Anspruchs auf Vergütung für seinen diözesanen Dienst siehe § 24.

§ 5 – Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Durch die Weihe und die daraus folgende sakramentale Sendung Christi wird der Diakon ein Mitglied der Hierarchie. Dies bestimmt seinen theologischen und rechtlichen Stand in der Kirche.³ Der Ständige Diakon (im Folgenden als „Diakon“ bezeichnet) ist gemäß c. 266. CIC Kleriker. Durch die Inkardination, die mit der Weihe erfolgt, untersteht der Diakon kirchenrechtlich dem Ordinarius.

§ 6 – Unvereinbarkeit von Tätigkeiten

- (1) Dem Diakon ist die Mitgliedschaft und Mitwirkung in Vereinigungen und Gruppen untersagt, die sie an der rechten Ausübung ihres Amtes hindern oder die aufgrund ihrer Zielsetzung kirchlicher Gesinnung entgegenstehen.⁴
- (2) Ebenso sind Mitgliedschaften in solchen Vereinigungen verboten, die der Ausübung des diakonischen Weiheamtes dadurch Schaden zufügen, dass sie es lediglich als unselbständige Tätigkeit erscheinen lassen und so eine den geweihten Hirten (=

³ Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.

⁴ Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.2.

Bischof), die ausschließlich als Arbeitgeber angesehen werden, entgegengesetzte Haltung in Gang setzen.⁵

§ 7 – Ruhestand und Entpflichtung

- (1) Entsprechend der allgemeinen Regelung für Kleriker soll der Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgen.⁶ Bei Vorliegen ernster Gründe kann auch früher oder später um eine Entpflichtung von den im Beststellungsdekret genannten Aufgaben angesucht werden. Zuständige Ansprechstelle ist der Institutsleiter für den Ständigen Diakonat.
- (2) Diakone im diözesanen Beruf gehen in der Regel mit Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters gemäß Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Pension, können aber in der Pension weiter als Diakon im Sinn des Abs. 1 tätig sein.
- (3) Auch im Ruhestand bleiben die kirchenrechtlichen Regelungen für Kleriker aufrecht.

§ 8 – Ausnahmeregelung zur Änderung der Tätigkeitsform

In Ausnahmefällen ist eine Änderung der Tätigkeitsform vom Diakon im Zivilberuf auf einen Diakon im diözesanen Beruf hin möglich. Maßgeblich hierfür ist das kluge Urteil des Ordinarius, der die pastoralen Erfordernisse und die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Diözese im Einzelfall abzuwägen hat. In der Erzdiözese Wien ist der Diakon mit Zivilberuf der Regelfall; ein Anspruch auf Änderung der Tätigkeitsform und auf die Übernahme als „Diakon im diözesanen Beruf“ besteht nicht.

§ 9 – Dienst in einer anderen Diözese, Wechsel der Inkardination

- (1) Ein Diakon, der aus berechtigten Gründen seinen Dienst in einer anderen Diözese als in der seiner Inkardination ausüben möchte, muss dazu von beiden Bischöfen die schriftliche Genehmigung erhalten.⁷
- (2) Das Inkardinationsverhältnis eines Diakons wird durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Der Diakon teilt seinem Inkardinationsordinarius den Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Beide Diözesanbischöfe vereinbaren eine vertragliche Regelung über den Dienst und die Inkardination des Diakons.
- (3) Ein Diakon, der nicht in der Erzdiözese Wien inkardiniert ist, kann nach einer angemessenen Zeit der Tätigkeit in der Erzdiözese Wien (in der Regel frühestens nach 5 Jahren) schriftlich um Inkardination ansuchen. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf. Die Vorgangsweise richtet sich nach dem allgemeinem Kirchenrecht, die Bestimmungen des Priesterdienstrechts sind analog anzuwenden.⁸
- (4) Die Zuständigkeit bei Inkardinationsangelegenheiten liegt beim Ordinarius; die Abwicklung beim Ordinariat, der Institutsleiter ist unmittelbarer Ansprechpartner.

§ 10 – Dienst einschränkung oder Verlust des klerikalen Standes

- (1) Der Erzbischof kann dem Diakon Einschränkungen für die Ausübung seines Amtes auferlegen. Im Falle einer Einschränkung wird der Umfang der untersagten Tätigkeiten in schriftlicher Form festgelegt.
- (2) Die einmal gültig empfangene Weihe wird niemals ungültig. Dennoch tritt der Verlust des klerikalen Standes nach Maßgabe der Normen des Kirchenrechtes ein.⁹

⁵ Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 11.

⁶ Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat, Punkt 7.4.

⁷ Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 3.

⁸ Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 23.

⁹ Vgl. cc. 290 - 293 CIC.

§ 11 – Umgang mit schutzbedürftigen Personen

- (1) Alle Diakone haben sich des ihnen entgegen gebrachten Vertrauens und ihrer besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen stets bewusst zu sein.
- (2) Es sind jene Haltungen zu pflegen, die den Grundsätzen und Lehren der Kirche und des diakonalen Dienstes entsprechen. Es ist jede Form des physischen, psychischen, sexuellen oder emotionalen Missbrauchs anderer Menschen zu unterlassen bzw. zu verhindern.
- (3) Die „Verhaltensrichtlinien“¹⁰, die in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegt sind, definieren und konkretisieren das angemessene Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen. Ebenso ist der Behelf „Unter vier Augen.“¹¹ verpflichtende Grundlage und einzuhalten.
- (4) Im Verdachtsfall eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien ist die Verfahrensordnung, wie sie in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegt ist, anzuwenden.¹²
- (5) Alle Diakone haben die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung zu unterschreiben und verpflichten sich damit, diese einzuhalten.¹³ Diese Erklärung ist im Personalakt abzulegen.

§ 12 – Ernennung

- (1) Dem Diakon wird durch ein schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Die Ernennung ist im Diözesanblatt zu veröffentlichen.
- (2) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine Belastbarkeit zu berücksichtigen.
- (3) Ein Einsatz auf übergemeindlicher Ebene und/oder in der kategorialen Seelsorge ist möglich. In diesem Fall soll der Diakon für die „diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie“ einer konkreten Gemeinde zugewiesen werden.
- (4) Gemäß des Gehorsamsversprechens bei der Weihe ist der Diakon verpflichtet, wenn er nicht durch ein rechtmäßiges Hindernis entschuldigt ist, eine Aufgabe, die ihm vom Ordinarius überträgt, zu übernehmen und treu zu erfüllen.¹⁴

§ 13 – Vorgesetzter und Personalverantwortung

- (1) Unmittelbarer Vorgesetzter des Diakons ist der jeweilige Leiter der Pfarre oder Dienststelle, für die der Diakon ernannt wurde.
- (2) Der Institutsleiter übt in Zusammenarbeit mit dem Personalreferenten der Erzdiözese Wien die Personalverantwortung für die Diakone im diözesanen Beruf und die Diakone im Zivilberuf aus. Bis zum Ende des zweiten vollendeten Dienstjahres nach der Weihe ist der Ausbildungsleiter in Absprache mit dem Personalreferenten der Personalverantwortliche.
- (3) Das Institut vertritt die Belange der Diakone und ist somit vermittelndes Organ zwischen Diakon und Ordinarius bzw. den diözesanen Dienststellen. Der Leiter des Instituts ist daher vom Ordinarius und vom erzbischöflichen Ordinariat in den

¹⁰ „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Zweite, überarbeitete und ergänzte Ausgabe (2016).

¹¹ „Unter vier Augen“. Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Macht im Seelsorgegespräch, im Beichtgespräch und in der Geistlichen Begleitung (2. Auflage), in: WDBI 157 (2019), Nr. 53, 56 (Abdruck des Textes im Anschluss an die September-Ausgabe des WDBI).

¹² Vgl. „Die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil C, S. 39-51.

¹³ Vgl. „die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil D, S. 62.

¹⁴ Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.1.

Angelegenheiten, die Diakone betreffen, in geeigneter Weise zu hören, insbesondere bezüglich der personellen Veränderungen von Diakonen.

§ 14 – Veränderung beziehungsweise Versetzung

- (1) Eine Änderung der im Dekret genannten Aufgaben oder eine Versetzung ist grundsätzlich möglich.
- (2) Die familiäre Situation des Diakons, die Wohnungs- und die zivilberufliche Situation müssen mit dem neu zugewiesenen Dienst vereinbar sein. Der Diakon hat den ihm neu zugewiesenen Dienst im Gehorsam anzunehmen.¹⁵
- (3) Eine Veränderung oder Versetzung kann auf Wunsch des Diakons erfolgen. Der Wunsch ist mindestens ein halbes Jahr vorher im Institut für den Ständigen Diakonat bekannt zu geben und in weiterer Folge dem Diözesanbischof vorzutragen. Bei einem Veränderungswunsch eines Diakons im diözesanen Beruf ist zusätzlich auch der Personalreferent zu informieren.

§ 15 – Veränderung beziehungsweise Versetzung

Der Diakon kann bei entsprechender Qualifikation schulischen Religionsunterricht erteilen.

§ 16 – Kooperationsvereinbarung, Mitarbeitergespräch

- (1) Auf Grundlage der Ernennungsdekrete wird die grundsätzliche Aufgabenverteilung und die Aufgabenumschreibung in einer Kooperationsvereinbarung.
- (2) Vor oder am Beginn eines jeden Arbeitsjahres wird die Kooperationsvereinbarung evaluiert und Änderungen werden schriftlich dokumentiert.
- (3) Alle Diakone, die in der Erzdiözese Wien eine Aufgabe ausüben, sind verpflichtet, jährlich mit ihrem unmittelbaren Vorgesetzten ein Mitarbeitergespräch (MAG) zu führen. Dabei gelten die Bestimmungen des Handbuchs „Das strukturierte Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch in der Erzdiözese Wien“.¹⁶

§ 17 – Amtseinführung

Der Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in seinem Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Diakon in der Gemeindepastoral möglichst bei einem sonntäglichen Gemeindegottesdienst.

§ 18 – Zeitliche Gestaltung des Dienstes

- (1) Die Aufgaben des Diakons mit Zivilberuf sind so zu bestimmen, dass die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und geistlichem Amt gegeben ist. Der Diakon mit Zivilberuf leistet seinen Dienst im zivilberuflichen und persönlichen Umfeld und wirkt so im Sinne der Neuevangelisierung pastoral. Sein geistlicher Dienst ergibt sich in erster Linie aus dem täglichen Umgang mit seinen Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen und in seinem persönlichen Lebensraum.
- (2) Für alle Diakone sind die Pflege der Hausgemeinschaft in der Familie, das Gebet, das Studium der theologischen Schriften, die Vorbereitung auf die Predigt und die liturgischen Feiern und die Sorge um die Mitbrüder Teil ihres Wirkens.
- (3) Eine Regelung für die zeitliche Gestaltung des Dienstes dient als Schutz vor Überforderung durch persönliche Erwartungen und Ansprüche von anderen. Sie hilft, die persönliche Planung mit der Ressource Zeit verantwortungsbewusst zu gestalten und bietet ebenso einen Orientierungsrahmen für Vereinbarungen im Blick auf mehrere Einsatzorte. Diese Regelung wird in der für alle Diakone verbindlichen Kooperationsvereinbarung festgehalten.
- (4) Der wöchentliche Zeitrahmen für den pastoralen Aufgabenbereich (einschließlich der diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie), der in der Kooperationsvereinbarung

¹⁵ Vgl. c. 273 CIC.

¹⁶ Das Handbuch kann im Referat für Personalangelegenheiten/Personalentwicklung angefordert werden und ist auf der Website <http://personalreferat.edw.or.at> abrufbar.

dokumentiert ist, soll bei Diakonen mit Zivilberuf in der Regel den Mittelwert von maximal 8 Wochenstunden auf Dauer nicht übersteigen.

- (5) Für Diakone, die bereits im Ruhestand oder in der Pension sind, soll dieser Zeitrahmen auf ein vernünftiges Maß, entsprechend dem Alter und den persönlichen Möglichkeiten, angepasst werden.
- (6) Jedem Diakon steht pro Woche ein voller dienstfreier Tag und darüber hinaus pro Monat ein Tag für einen Einkehrtag zu. Die konkreten Termine sind mit dem unmittelbar kirchlichen Vorgesetzten zu vereinbaren.
- (7) In der Regel sollen im Sinne der Ehe und Familie 1 Samstag und 1 Sonntag pro Monat für diese reserviert und von pfarrlichen Verpflichtungen frei sein.
- (8) Die konkrete Koordination der Arbeit erfolgt immer in Absprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten und die Abwesenheiten sind mit dem Vorgesetzten zu vereinbaren und gegebenenfalls im Team zu koordinieren.
- (9) In erster Linie sind die Aufgaben des Ernennungsdekretes oder der Ernennungsdekrete zu erfüllen. Darüber hinaus jene Aufgaben, die vom Ordinarius oder dem Dienstvorgesetzten (siehe § 13) dem Diakon anvertraut sind und auch der Kooperationsvereinbarung entsprechen.
- (10) Um Auffassungsunterschiede bei der zeitlichen Gestaltung des in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Dienstes zu vermeiden, sind von den Diakonen schriftliche Zeitaufzeichnungen zu führen, die bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen und beim jährlichen Mitarbeitergespräch zu thematisieren sind.

§ 19 – Fortbildung und Tagungen

- (1) Der Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet.
- (2) Die Teilnahme an Studientagen und Konferenzen auf Diözesan- und Dekanatsebene (Pastoral- und/oder Kleruskonferenzen) ist Teil des Dienstes.¹⁷

§ 20 – Urlaub

- (1) Bei Diakonen mit Zivilberuf, richtet sich die Abwesenheit vom pastoralen Aufgabenbereich in der Regel nach der aus dem Zivilberuf gebührenden Urlaubszeit. Von dieser Regel abweichende und nicht erfassbare Dispositionen - etwa bei Pensionisten - sind einvernehmlich zwischen dem Diakon und dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten zu treffen.
- (2) Bei Diakonen im diözesanen Beruf kommen die Urlaubsbestimmungen für Kleriker aus dem Priesterdienstrecht analog zur Anwendung.¹⁸ Wohlerworbene Rechte aufgrund vorhergehender Regelungen bleiben unangetastet.

§ 21 – Dienstverhinderung / Krankheit

- (1) Bei Dienstverhinderung von Diakonen ist der unmittelbare Vorgesetzte unverzüglich über deren voraussichtliche Dauer zu verständigen.
- (2) Der Institutsleiter kann bei gegebenem Anlass durch einen Arzt des Vertrauens feststellen lassen, ob der Diakon dienstfähig ist.
- (3) Bei Diakonen im diözesanen Beruf kommen diesbezüglich die Bestimmungen, die in der Erzdiözese Wien für vergleichbare Berufsgruppen gelten, analog zur Anwendung.¹⁹
- (4) Für Dienstunterbrechung, Karenzzeiten und Elternteilzeit kommen diesbezüglich die Regelungen und Bestimmungen, die in der Erzdiözese Wien gelten, analog zur Anwendung.²⁰

¹⁷ Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 5.5.

¹⁸ Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 18.

¹⁹ Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

²⁰ Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

§ 22 – Diakonenkreise, Standesvereinigungen

- (1) Der Diakon und seine Ehefrau soll an den Zusammenkünften eines Diakonenkreises teilnehmen und zum Leben des Kreises beitragen. Diakonenkreise sind freiwillige Vereinigung zur Vertiefung der Berufung und der Frömmigkeit im Sinne des c. 215 CIC.
- (2) Der Diakon hat gemäß c. 278 § 1 CIC das Recht, sich mit anderen Diakonen zur Verfolgung von Zwecken, die dem Klerikerstande angemessen sind, zusammenzuschließen.

§ 23 – Zusammenarbeit

- (1) Der Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit Priestern und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Einsatzgebietes verpflichtet. Dabei soll diese Zusammenarbeit sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern eine angemessene Form geistlicher Gemeinschaft finden.
- (2) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen, Pastoralassistenten und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt unter Berücksichtigung des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastoralkonzeptes oder der Stellenbeschreibung nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Diakons. Sie ist in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung verbindlich festzuhalten.
- (3) An den Dienstbesprechungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt der Diakon teil. Dienstbesprechungen sollen – wenigstens von Zeit zu Zeit – so festgesetzt werden, dass der Diakon mit Zivilberuf (außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit) teilnehmen kann. Darüber hinaus soll eine kontinuierliche und umfassende Information seitens des unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten erfolgen.
- (4) Der Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten soll er Mit- und Aushilfen in anderen Bereichen, in seinem Entwicklungsraum, Seelsorgeraum, Pfarrverband oder auch in überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner, in den Dekreten genannten, konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

§ 24 – Beschwerden, Konfliktlösung

- (1) Werden bei einem Vorgesetzten über einen Diakon Beschwerden vorgebracht, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnten, muss der betroffene Diakon in geeigneter Weise davon informiert werden und Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen.
- (2) Gravierende Konflikte sind dem Leiter des Instituts für den Ständigen Diakonat vorzutragen. Jedem Diakon steht auch der Weg an das Konsultationsgremium über den Diakonenrat sowie der direkte Weg an den zuständigen Bischofsvikar oder an den Erzbischof offen.
- (3) Bittet der Diakon ein Mitglied des Diakonenrats um Unterstützung oder Intervention in einer ihn betreffenden Angelegenheit, so hat dieses Mitglied das Recht, von den für den Diakon zuständigen Vorgesetzten gehört zu werden.
- (4) Der Diakonenrat kann das Konsultationsgremium mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit betrauen. Wird die Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Diakons beigefügt werden.
- (5) In jedem Fall hat der Diakon das Recht auf Anhörung, Verteidigung, Hinzuziehung einer Person seines Vertrauens und Akteneinsicht.

§ 25 – Vergütung

- (1) Der Diakon erwirbt durch die Aufnahme in den Klerikerstand ebenfalls nach c. 281 CIC Anspruch auf Vergütung für seinen kirchlichen Dienst.
- (2) Gemäß c. 281 § 3 CIC haben Diakone, die Aufgrund eines Zivilberufes Vergütung erhalten (den sie ausüben oder ausgeübt haben), aus diesen Einkünften für sich und

die Erfordernisse ihrer Familie zu sorgen. Zu den Einkünften zählen auch Leistungen von Versicherungen, staatliche Unterstützungsleistungen und sonstige finanzielle Einkünfte des Diakons.

- (3) Für die Vergütung der „Diakone im diözesanen Beruf“ kommt die Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien in der jeweils gültigen Fassung (inklusive der Zulagen und Treueprämienregelung) zur Anwendung.²¹
- (4) Erhält ein Diakon neben der Vergütung für seinen diözesanen Beruf auch andere Bezüge (z. B. Religionsunterricht, universitäre Tätigkeit) so kann die diözesane Vergütung entsprechend vergleichbaren Regelungen in der Erzdiözese Wien reduziert werden.²²
- (5) Für die Vergütung von Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen gelten die allgemeinen diözesanen Regelungen.²³
- (6) Erst nach Wegfall aller anderen Einkünfte und sonstiger finanzieller Vergütungen kann der Anspruch des Diakons auf „sustentatio honesta“ subsidiär zur Anwendung kommen.

§ 26 – Sonstige Regelungen

In allen Fragen, die durch diese Dienstordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet der Ordinarius nach eigenem Ermessen.

Wien, am 30. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

61. STATUT DER STABSSTELLE FÜR MISSBRAUCHS- UND GEWALTPRÄVENTION, KINDER- UND JUGENDSCHUTZ DER ERZDIÖZESE WIEN

Präambel

Gemäß Pkt B 1.5 der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt, 2010“ (in der Folge: „Rahmenordnung“) wurde 2012 für den Bereich der Erzdiözese Wien die Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz ad experimentum errichtet. Mit Wirksamkeit vom **1. Februar 2017** richte ich die Stabsstelle nunmehr auf Dauer ein und gebe ihr folgendes Statut:

§ 1 Aufgaben der Stabsstelle

Die Stabsstelle ist zuständig für Präventionsarbeit gegen sexualisierte Übergriffe und Gewalt.

- (1) Gemäß Pkt B 1.5 der Rahmenordnung in der geltenden Fassung hat die Stabsstelle insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sensibilisierung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen für die Themen sexualisierte Übergriffe und Gewalt
 - b. Professionalisierung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen
 - c. Information und Beratung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen
 - d. subsidiär Entgegennahme und Weiterleitung der Meldungen von Verdachtsfällen

²¹ Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

²² Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien sowie Regelungen im Priesterdienstrecht.

²³ Vgl. Gebührenordnung der ED Wien.

- e. Vernetzungsarbeit
 - f. regelmäßige Beratung der Diözesanleitung in Hinblick auf Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen entsprechend der Rahmenordnung
 - g. Unterstützung der diözesanen Lobbyarbeit für Kinderrechte
- (2) Die konkrete Umsetzung dieser Aufgaben wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese wird vom Generalvikar nach Stellungnahme durch den Leiter / die Leiterin der Stabsstelle erlassen.
- (3) Die Stabsstelle arbeitet mit zivilgesellschaftlichen Fachstellen zusammen.

§ 2 Struktur der Stabsstelle

- (1) Die Stabsstelle ist als Teil des Referates für Personalangelegenheiten dem Erzbischöflichen Ordinariat zugeordnet.
- (2) Die Leitung der Stabsstelle erfolgt durch den / die Präventionsbeauftragte/n der Erzdiözese Wien.
- (3) MitarbeiterInnen der Stabsstelle werden nach Bedarf im Rahmen des Dienstpostenplanes der Erzdiözese Wien angestellt. Jedenfalls muss es eine/n Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/n geben. Die Funktion kann vom/von der Präventionsbeauftragte/n wahrgenommen werden.
- (4) Eine regelmäßige externe Fachberatung für die Leitung der Stabsstelle ist zu gewährleisten.
- (5) Weitere beratende Gremien können eingerichtet werden. Die Vorgangsweise dazu wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 3 Leitung der Stabsstelle

- (1) Der / die Leiter/in muss über Fachkenntnisse im Bereich Prävention gegen (sexualisierte) Übergriffe und Gewalt sowie über Erfahrung in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verfügen und biographische Erfahrungen mit Gewalt reflektiert und bearbeitet haben sowie persönlich belastungsfähig sein.
Die notwendige Qualifikation des Leiters / der Leiterin der Stabsstelle und deren jeweiliges Anforderungsprofil sind gegebenenfalls dem aktuellen Wissensstand im Hinblick auf Qualifikation, Erfahrung und Kompetenz im Bereich Prävention anzupassen.
- (2) Die Auswahl erfolgt durch den Generalvikar in Rücksprache mit einem Gremium, das jedenfalls aus dem/der Personalreferenten/in der Erzdiözese Wien sowie dem/der Dienststellenleiter/in „Junge Kirche“ besteht.
- (3) Unmittelbarer Vorgesetzter des Leiters /der Leiterin der Stabsstelle ist der/die Leiter/in der Personalentwicklung.

§ 4 Gültigkeit

Das Statut tritt mit 1. Mai 2020 in Kraft und gilt unbefristet.

Wien, am 23. April 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

62. DEKRETE

1. Pfarrverband Rund um Laa

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2020 den

PFARRVERBAND RUND UM LAA,

der die Pfarren Hanfthal, Kottlingneusiedl, Laa an der Thaya, Wulzeshofen, Wildendürnbach, Pottenhofen, Neudorf bei Staatz und die Pfarrexpositur Zlabern umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 3. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

2. Pfarrverband Vorderes Piestingtal

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2020 den Pfarrverband

VORDERES PIESTINGTAL,

der die Pfarren Matzendorf, Steinabrückl und Wöllersdorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

3. Pfarrverband Anningerblick

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2020 den Pfarrverband

ANNINGERBLICK,

der die Pfarren Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Jakobus, Guntramsdorf-St. Josef und Münchendorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

4. Pfarrverband Breitenfurt-Laab im Walde

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 den Pfarrverband

BREITENFURT-LAAB IM WALDE,

der die Pfarren Breitenfurt-St. Johann Nepomuk, Breitenfurt-St. Bonifaz und Laab im Walde umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

5. Pfarrverband Gablitz Mauerbach

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2020 den Pfarrverband

GABLITZ-MAUERBACH,

der die Pfarren Gablitz, Mauerbach und Maria Rast umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

6. Pfarrverband Harzberg

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2020 den Pfarrverband

HARZBERG,

der die Pfarren Bad Vöslau und Gainfarn umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

7. Pfarrverband Weinviertel Süd

Hiermit erweitere ich den Pfarrverband Schönkirchen-Reyersdorf, der die Pfarren Matzen, Raggendorf und Schönkirchen-Reyersdorf umfasst, mit Wirksamkeit vom 1. September 2020 um die Pfarren Auersthal und Bockfließ. Gleichzeitig benenne ich ihn mit 1. September 2020 um in

WEINVIERTEL SÜD.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

8. Pfarrverband Drei Anger bei Wien

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2020 den Pfarrverband

DREI ANGER BEI WIEN,

der die Pfarren Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

63. AUFHEBUNG DER DISPENS VON DER SONNTAGSPFLICHT

Die von der österreichischen Bischofskonferenz beschlossenen Erleichterungen für Gottesdienste ab 20 Juni 2020 sehen die Entbindung von der Sonntagspflicht nicht mehr vor. Soweit möglich, sollen die Gläubigen wieder an den sonntäglichen Messfeiern teilnehmen (vgl. WDBI 158 [2020] Nr. 12/2, S. 26).

64. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg

- Leiter für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021
- Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022
- Pfarrvikar für Laa/Thaya, Kottingneusiedl, Neudorf, Zlabern ab sofort

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. Juli 2020 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Bewerbungen für 2021 und 2022!

65. PERSONALNACHRICHTEN

Dienststellen:

Metropolitan- und Diözesangericht:

Mag. Dr. Ernst **Gremel**, LL.M. (D) wurde mit 8. Mai für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter ernannt.

St. Paulus-Medienstiftung und Stiftung Radio Stephansdom:

Folgende Personen sind mit 1. Juli Mitglieder des Aufsichtsrates:

RA Dr. Erich **Ehn** (L)
Lic. Dr. Nikolaus **Krasa**, ex offio
Dr. Michael **Prüller** (L)
Mag. Franz **Schweiger** (L)
Dr. Hubert Philipp **Weber** (L)
Dir Josef **Weiss** (L), ex offio

Diözesane Kommissionen und Räte:

Diözesaner Beirat für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit:

Dipl.-Theol. Stefan **Lorger-Rauwolf** (L) und MMag. Theresa **Aumann** (L) wurden mit 8. Juni Mitglieder an Stelle von Mag. Barbara **Andrä** (L) und Martina **Triebel** (L).

Kirchliche Institutionen:

Stephanushaus, Wien 3:

Em. Univ.-Prof. Prälat Dr. Josef **Weismayer**, em. Domkapitular, wurde mit 30. Juni von seinem Amt als Rektor entpflichtet.

Dekanate:

Mistelbach Pirawarth:

GR Mag. Ernst **Steindl**, Dech., Pfr., hat mit 31. August auf sein Amt als Dechant verzichtet. Ebenso hat er mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer der Pfarren Bullendorf, Kettlasbrunn und Wilfersdorf verzichtet.

GR P. Anton **Erben** OSB, PfMod. in Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf und Schrick, wurde mit 1. September bis 31. Dezember zum Dechanten bestellt.

P. Mag. Franz **Exiller** SDS, PfMod. in Paasdorf, Kpl.in Eibesthal, Hüttendorf und Mistelbach, wurde mit 1. September bis 31. Dezember zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrverbände:

Am Jakobsweg – Weinviertel:

Dipl.-Ing. Anton **Istuk**, Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan der Pfarren Stockerau, Niederhollabrunn, Leitzersdorf, Hausleiten und Haselbach entpflichtet, um eine seelsorgliche Tätigkeit im Rahmen der Gemeinschaft Emmanuel in Lissabon anzutreten.

Göllersbachpfarren:

Helga **Klinghofer** (L), bisher PAss. in Göllersdorf, Bergau, Breitenwaida, Großstelzendorf und Sonnberg, scheidet mit 31. August aus. Sie bleibt Pastoralassistentin in Hollabrunn, Groß und Oberfellabrunn.

Rund um Laa:

Dr. Christoph **Goldschmidt**, Pfr., PfMod., wurde mit 1. Juni zum Pfarrer der Pfarren Hanfthal, Wulzeshofen, Wildendürnbach, Pottenhofen und Neudorf bei Staatz ernannt. Gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Pfarrmoderator der Pfarre Neudorf bei Staatz entpflichtet.

Mag. Günther **Anzenberger**, PfMod., wurde mit 1. Juni zum Pfarrvikar der Pfarren Hanfthal, Wulzeshofen, Wildendürnbach, Pottenhofen, Laa an der Thaya, Kottigneusiedl, Neudorf bei Staatz und der Expositur Zlabern ernannt. Gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Pfarrmoderator der Pfarren Wildendürnbach und Pottenhofen entpflichtet.

Mag. Lukas **Rihs**, PfMod., Kpl., wurde mit 1. Juni zum Pfarrvikar der Pfarren Hanfthal, Wulzeshofen, Wildendürnbach, Pottenhofen, Laa an der Thaya, Kottigneusiedl, Neudorf bei Staatz und der Expositur Zlabern ernannt. Gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Pfarrmoderator der Pfarren Hanfthal und Wulzeshofen und von seinem Amt als Kaplan der Pfarre Neudorf bei Staatz und der Expositur Zlabern entpflichtet.

Eva **Schwayer** (L) ist ab 1. Juni als Pastoralassistentin tätig. Ihr Einsatz als Pastoralassistentin in Fallbach, Hagenberg, Loosdorf, Staatz und Wultendorf endete mit 31. Mai.

Margareten, Wien 5:

Mag. Dieter **Fugger**, MA (L), bisher PAss. im Pfarrverband Kirchberg am Wagram, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten in Auferstehung Christi und St. Josef zu Margareten, beide Wien 5, bestellt.

Mariahilf, Wien 6:

Melanie **Schrattbauer** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin in Mariahilf und St. Josef ob der Laimgrube, beide Wien 6, bestellt.

Hütteldorf, Wien 14:

Mag. Petra **Reiter** (L), bisher PAss. in Mödling-St. Othmar, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin in den Pfarren Hütteldorf und Kordon, beide Wien 14, bestellt.

KaRoLieBe, Wien 23:

Cornelia **Fröch** (L), bisher PHelf. in Kalksburg, Liesing und Rodaun, alle Wien 23, wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

Rosalia – Leitha Ursprung:

P. Emmanuel MacDonald **Ukpai** OP (Prov. Nigeria und Ghana), PfMod., wurde mit 1. Jänner zum Pfarrvikar der Pfarren Katzelsdorf an der Leitha und Lanzenkirchen ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. Dezember 2019 von seinem Amt als Pfarrmoderator dieser Pfarren entpflichtet.

P. Raphael Chikama **Ogoke** OP (Prov. Nigeria und Ghana), M.A., Kpl., wurde mit 1. Jänner zum Pfarrprovisor der Pfarren Katzelsdorf an der Leitha und Lanzenkirchen ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. Dezember 2019 von seinem Amt als Kaplan dieser Pfarren entpflichtet.

Pfarren:

Auersthal, Bockfließ, Matzen, Raggendorf und Schönkirchen-Reyersdorf:

Jozef **Wojcik**, PfVik., wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrvikar der Pfarren Niederrußbach, Großwetzdorf, Oberthern, Großweikersdorf, Stranzendorf und Ruppersthal entpflichtet.

Drösing, Niederabsdorf und Ringelsdorf:

Leszek **Bednarczyk**, PfMod. in Hohenau an der March und Rabensburg, wurde mit 3. Juli bis 31. Juli während der Beurlaubung von Davis **Kalapurakkal** (D. Irinjalakuda) PfMod., zum Substituten ernannt.

Fallbach, Hagenberg und Loosdorf:

Mag. Philipp **Seher**, PfMod. in Staatz und Wultendorf, wurde mit 1. Juni bis 15. September während der Sabbatzeit von Mag. Johannes **Cornaro**, Pfr., zum Substituten ernannt.

Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn, Wien 22:

Apost. Protonotar MMag. DDr. Peter **Schipka**, Domkapitular und Generalsekretär der ÖBK, wurde mit 30. Juni von seinem Amt als Seelsorglicher Mitarbeiter entpflichtet.

Grafenwörth und Feuersbrunn:

Mag. Witold **Prusinski** wurde mit 31. August von seinem Amt als Pfarrmoderator entpflichtet und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Groß-Engersdorf und Pillichsdorf

GR Thomas **Brunner** wurde zum Pfarrer ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrmoderator der Pfarre Groß-Engersdorf und seinem Amt als Pfarrvikar der Pfarre Pillichsdorf entpflichtet.

Haitzendorf:

Mag. Witold **Prusinski** verzichtet mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Ladendorf; Hautzendorf, Herrnleis, Niederkreuzstetten, Oberkreuzstetten, Traunfeld, Unterolberndorf und Wolfpassing an der Hochleithen:

Mag. Johannes **Eibensteiner** (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zum Pastoralassistenten bestellt.

St. Augustin, Wien 1:

P. Alois **Haslbauer** OSFS wurde mit 1. Jänner 2020 zum Kirchenrektor der Kirche St. Anna, Wien 1, ernannt an Stelle von P. Dr. Maximilian **Hofinger** OSFS, bisher KRekt.

Christus am Wienerberg, Wien 10:

Beata **Hofmann** (L), bisher PAss in Leopoldsdorf und Hennersdorf, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Clemens **Moser** (L), MA BEd, bisher PAss. in Maria Enzersdorf-Zum Hl. Geist, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Emmaus am Wienerberg, Wien 10:

Lic. mr. sc. Dr. Zvonko **Brezovski**, mag. theol., PfMod., wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrmoderator der Pfarre Emmaus am Wienerberg, Wien 10, entpflichtet.

Zum Göttlichen Wort, Wien 10:

P. Hans **Ettl** SVD, PfVik., wurde mit 31. August von seinem Amt als Pfarrvikar entpflichtet.

P. Alphonse **Fahin** SVD, Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

Reinhard **Kiolbasa** (L), bisher PAss. in Christus am Wienerberg, Wien 10, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Breitensee, Wien 14:

Justin Santus **Makungu** (D. Mpanda) AushKpl., wurde mit 1. September zum Aushilfkaplan ernannt. Gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Aushilfkaplan der Pfarre Heilige Mutter Teresa, Wien 14, entpflichtet.

Altottakring und Sandleiten, Wien 16:

Mgr Pawel **Skrzypinski** (D) wurde mit 1. Juli zum pastoralen Einsatz bestimmt.

Währing, Wien 18:

Mag. Klaus **Eibl**, Pfr., wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarre Währing, Wien 18, ernannt, nicht zum Pfarrvikar des Seelsorge-raums Währing.

Weinhaus, Pötzleinsdorf und St. Severin, Wien 18:

Katja Krisitin **Polzhofer**, BA MA (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

Kagranger Anger, Neukagran und Stadlau, Wien 22:

Mag. Marcel **Berger**, Dech., PfVik., wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrvikar entpflichtet.

P. Dipl.-Soz.-Päd (FH) Mag. Rudolf **Osanger** SDB wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

P. Dipl.-Soz.-Päd. (FH) Mag. Siegfried **Kettner** SDB, PfmMod. wurde mit 31. August von seinem Amt als Pfarrmoderator entpflichtet.

P. Dipl.-Soz.-Päd. Mag. Hermann **Sandberger** SDB wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

P. Mag. Johannes **Haas** SDB, BA, Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

P. Alois **Sághy** SDB, Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

Atzgersdorf, Wien 23:

Marion Karina **Jung** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Inzersdorf und Inzersdorf-Neustift, Wien 23:

Lic. mr. sc. Dr. Zvonko **Brezovski**, mag. theol., wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Bad Vöslau und Gainfarn:

Bartholomew Chidi **Okwuegbu** (D. Abakaliki) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Aushilfskaplan der Pfarre Hollabrunn entpflichtet.

Die Amtszeit von Michelin **Petit-Frère** (ED Port-au-Prince), AushKpl., als Aushilfskaplan wurde bis 31. Juli verlängert.

Patricia **Bauer** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Baden-St. Christoph:

Katharina **Matoschitz-Auer**, BA (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Gablitz, Maria Rast und Mauerbach:

Sammy **Kiprugut**, MA (D. Eldoret) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Aushilfskaplan der Pfarre Breitensee, Wien 14, entpflichtet.

Gießhübl und Perchtoldsdorf:

Dr. Karol **Giedrojc** wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrmoderator der Pfarre Hetzendorf entpflichtet.

Gumpoldskirchen und Guntramsdorf-St. Josef:

P. Benjamin **Mboy Mifundu** SVD wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Josef, Guntramsdorf-St. Jakobus und Münchendorf:

P. Dr. Dietmar **Klose** SVD wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrprovisor der Pfarre Münchendorf entpflichtet.

Mannersdorf, Pischelsdorf und Sommerein:

Mag. Daniel **Biely**, MilKpl., Pfr., wurde mit 1. Oktober zum Pfarrvikar der Pfarren Mannersdorf, Pischelsdorf und Sommerein ernannt. Gleichzeitig hat er mit 30. September auf sein Amt als Pfarrer der Pfarre Sommerein verzichtet.

Puchberg am Schneeberg und Grünbach am Schneeberg:

Michael **Schmir**, BA MA (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zum Pastoralassistenten bestellt.

Purkersdorf, Tullnerbach und Wolfsgraben:

P. Mag. Erich **Bernhard** COp wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Gefangenenseelsorge:

KR Msgr. Karl **Pichelbauer**, Dech., Propstpfarrrer, wurde mit 1. September zum ehrenamtlichen Gefängnisseelsorger der Justizanstalt Schwarzau am Steinfeld ernannt.

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

KR Johannes **Groß**, Seels., wurde mit 30. Juni von seinem Amt als Seelsorger im Landeskrankenhaus Mistelbach und dem Landespensionisten- und Pflegeheim Mistelbach entpflichtet. Mit 1. Juli tritt er in den dauernden Ruhestand.

P. Johnson **Vettoonickal** CST, KrkSeels., wurde von 1. bis 30. Juni vom Dienst im SMZ-Süd (Klinik Favoriten), Wien 10, freigestellt.

Gertraud **Dangl-Zlabinger** (L) wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin im Unfallkrankenhaus Meidling mit Rehabilitationszentrum, Wien 12, bestellt.

Mag. Ursula **Stefan** (L), bisher PAss. in der Klinik Donaustadt, Wien 22, scheidet mit 30. Juni aus und ist mit 1. Juli als Fachreferentin in der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge tätig.

Mag. Christina **Pospisil** (L), KrkSeels. Im Landeskrankenhaus Thermenregion Mödling, wurde mit 1. Juli neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Krankenhauseelsorgerin im Franziskusspital Margareten, Wien 5, bestellt.

Mag. **Judith Zöhner-Erdt** (L) wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin in der Pflege Innerfavoriten, Wien 10, bestellt.

Mag. Henry Kwadwo **Ntiamoah** (L), bisher PAss. in der Klinik Donaustadt, Wien 22, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten in der Pflege Meidling, Wien 12, bestellt.

Junge Kirche:

Mag. Thomas **Wisotzki**, Seels., wurde mit 1. September zum Krankenhauseelsorger im Sozialmedizinischen Zentrum Ost-Donauspital, Wien 22, ernannt. Gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Vikariatsjugendseelsorger des Vikariats Süd entpflichtet.

Todesmeldungen:

P. Mag. Helmut **Neuwirth** CSsR ist am 29. März im 84. Lebensjahr verstorben und wurde am 17. April in der Grabstätte der Redemptoristen auf dem Friedhof Hernals, Wien 17, bestattet.

OR KR Dr. Wolfgang Friedrich **Jungschaffer** CanReg (Reichersberg) ist am 5. Mai im 90. Lebensjahr verstorben und wurde am 15. Mai auf dem Pfarrfriedhof Anif bestattet.

KR Franz **Opitz** ist am 8. Juni 2020 im 95. Lebensjahr verstorben und wurde am 17. Juni im Priestergrab auf dem Ortsfriedhof Arbesthal bestattet.

KR Msgr. Franz **Forsthuber**, Pfarrer i. R. ist am 14. Juni im 77. Lebensjahr verstorben und wird am 3. Juli Priestergrab des Friedhofs Kleinwilfersdorf bestattet.

GR Jozef **Haracz**, Pfr. i. R. ist am 20. Juni im 87. Lebensjahr verstorben und wurde in Polen bestattet.

Dipl.-Ing. Dr. Herbert **Weber** CM ist am 25. Juni im Alter von 67 Jahren in Graz gestorben und wird am 8. Juli im Priestergrab der Lazaristen auf dem Steinfeldfriedhof in Graz bestattet.

66. ERWACHSENENFIRMUNG 2020

Aufgrund der Corona-Krise wurde die diözesane Erwachsenenfirmung Ende Mai 2020 abgesagt und ist nun auf Samstag 3. Oktober 2020, 14 Uhr, verschoben worden. Die Firmung wird in der Pfarrkirche Breitenfeld, 1080 Wien, stattfinden. **Firmspender ist Subregens Mag. Markus Muth.**

Das Pastoralamt - Referat für Erwachsenkatechumenat und Verkündigung – organisiert diese Firmung für die Kandidaten/die Kandidatinnen, die die Firmvorbereitungskurse des Pastoralamts besuchen. Erwachsene, die in Pfarren der Erzdiözese Wien auf die Firmung vorbereitet werden, können an dieser Firmung teilnehmen. **Die Teilnahme ist ausschließlich nur nach Anmeldung möglich.**

Anmeldung bitte an das Büro für den Erwachsenkatechumenat bis spätestens 18. September 2020 (i.arnhold@edw.or.at) oder telefonisch (01/51552-3309).

Für die Anmeldung genügt die Angabe von Name des Firmkandidaten/der Firmkandidatin und Name der Pfarre, die die Vorbereitung macht.

67. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

68. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

69. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die August-Ausgabe des Diözesanblattes 2020 ist der 31. Juli 2020, 14.00 Uhr.

Die August-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2020 erscheint am 6. August 2020.

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.